

Minzorn

Sonderausgabe zum

Münsterberger Kreisblatt.



83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld für der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 x Aufnahme 10%, bei 3 - 5 x 20%, über 5 x 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227, oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Vabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Enoedel, Münsterberg.

Nr. 30.

Mittwoch, 23. Juli

1930.

[6232.] Unter dem Klauenviehbestande des Domiums Tepliwoda wurde Maul- und Klauenfeuche freistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden alle Grundstücke, die in Tepliwoda zwischen der Altheinrichau-Diersdorfer Chaussee und der Kleinbahnunterführung liegen sowie der Bahnhof Tepliwoda.

A. Für die verseuchten Gehöfte gelten folgende Bestimmungen:

1. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenfeuche“ leicht sichtbar anzubringen.
2. Die Ställe oder sonstigen Standorte des Seuchengehöfts wo Klauenvieh steht, werden unter Sperre gestellt. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle zum Zwecke der sofortigen Abschachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung wird, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll von mir anderenfalls von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Entscheidung getroffen.
3. Die Verwendung der auf Seuchengehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
4. Geflügel ist in Seuchengehöften so zu verwahren daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies soweit, als die örtlichen Ver-

hältnisse die Verwahrung ermöglichen.

5. **Fremdes Klauenvieh** ist von Seuchengehöften fernzuhalten.
6. **Das Weggeben von Milch** aus Seuchengehöften ist nur unter der Bedingung gestattet, daß vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung derselben erfolgt.
Sobald die **Abheilung der Seuche** an dem Vieh freistierärztlich festgestellt ist, darf wieder rohe Milch aus den verseuchten Gehöften abgegeben werden.
7. **Die Entfernung des Düngers** aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus verseuchten Gehöften dürfen nur nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfektion erfolgen (§ 19, Abs. 3 und 4, der Desinfektions-Anweisung) Zur Abfuhr von Dünger und Jauche aus verseuchten Gehöften ist außerdem meine Genehmigung notwendig.
8. **Futter- und Strohvorräte** dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis aus Seuchengehöften ausgeführt werden.
9. **Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse** und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Seuchengehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.
10. **Wolle** darf nur in festen Säcken verpackt aus Seuchengehöften ausgeführt werden.
11. **Von gefallenem seuchekranken oder der Seuche verdächtigen Tieren** sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmanals samt Inhalts, sowie des Kopfes und der Zunge **unschädlich** zu beseitigen. Häute und Hörner dürfen ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden.
12. **Die Stallgänge der verseuchten Ställe** des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser

Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

13. **Die gesperrten Ställe dürfen**, abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe, dessen Vertreter, der mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgeperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.
14. **Zur Wartung des Klauenviehs** in Seuchengehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen.
15. **Das Abhalten von Ansammlungen** einer größeren Anzahl von Personen in Seuchengehöften ist verboten.
16. **Der öffentliche Weg durch das Dominium Tepliwoda** wird für jeglichen Verkehr, auch Personenverkehr, gesperrt.

B. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. **Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte** des Sperrbezirks unterliegt der **Stallsperre**, jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtung durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöftes noch seuchefrei ist. Ueber die Erteilung der Genehmigung wird, wenn die Schlachtung im Seuchenorte erfolgen soll, von mir, anderenfalls vom Herrn Regierungs-Präsidenten Entscheidung getroffen.

Für Landwirte, die nur Rindvieh zum Einspannen besitzen, kann die Benutzung der Tiere zur Hereinbringung der Getreideernte und zum Hereinholen von Grünfutter innerhalb der Feldmark des Seuchenortes durch mich auf Antrag gestattet werden.

2. **An den Haupteingängen des Sperrbezirks** sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „**Maul- und Klauenseuche, Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederfäuergespannen verboten**“ leicht sichtbar anzubringen.
3. **Sämtliche Hunde sind festzulegen.** Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird bis auf weiteres gestattet.
4. **Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern** und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Ge-

werbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

5. **Dünger und Jauche von Klauenvieh**, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen **aus dem Sperrbezirk** nur mit ortspolizeilicher Genehmigung unter den polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
 6. **Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk**, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederfäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir und im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zu Nutz- oder Zuchtzwecken vom Herrn Regierungs-Präsidenten gestattet werden. In Seuchengehöften darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
 7. **Die Abhaltung von Klauenviehmärkten**, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachthöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
 8. **Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel**, der ohne vorgängige Bestellung, entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers, oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne der Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
 9. **Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh ist verboten.** Das Verbot findet keine Anwendung auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
 10. **Die Abhaltung von öffentlichen Tier-schauen** mit Klauenvieh ist verboten.
 11. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 29, Absatz 3, der Viehseuchenpol. Anordnung) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Beständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind, ist verboten. Ausnahmen von diesen Verboten können nur in besonderen Fällen vom Herrn Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.
- II. Um den Sperrbezirk herum wird ein Beobachtungsgebiet umfassend den übrigen Teil der Ortschaft Tepliwoda** gebildet;
- Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Maßnahmen:
1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.
3. Die Benutzung von Rindvieh zu dringlichen Anspannarbeiten, sowie das Treiben nicht angespannten Rindviehs im landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Feldmarkgrenzen ist zugelassen, das Treiben von Schlacht- und Handelsvieh aber verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne meine Erlaubnis ist verboten.

Die Erlaubnis kann für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines **tierärztlichen** Gesundheitszeugnisses von mir erteilt werden, das nur 24 Stunden Geltung hat. Die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Breslau und Berlin das Veterinärpolizeibüro des städtischen Viehhofes), ist rechtzeitig (telegraphisch) unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Waggonnummer von dem Eintreffen der Tiere in Kenntnis zu setzen.

Das Vieh darf nur auf Wagen transportiert werden, die nach Gebrauch ebenso wie die benutzten Geräte sorgfältig zu desinfizieren sind.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr **amtstierärztlich** untersucht und gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeilicher Beobachtung gestellt werden und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden. Die Kosten der Untersuchungen fallen dem Besitzer zur Last.

5. **Sämtliche Hunde sind festzulegen.** Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird bis auf weiteres gestattet.

III. Für den ganzen Kreis Münsterberg gelten folgende Maßnahmen:

1. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ist verboten. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:
 - a. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
 - b. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
 - c. Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.
4. Die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei ohne vorherige Desinfektion ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist nach den §§ 74

bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die zuständigen Ortspolizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen genau zur Ausführung gelangen und gewissenhafte Beachtung finden.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen und die Landjägerbeamten eine genaue Beachtung der Anordnung zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind mir ungesäumt zur Herbeiführung der Bestrafung anzuzeigen.

Münsterberg, den 21. Juli 1930.

Der Landrat.

J. B.: Haunschild, Kreisdeputierter.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch Selbstschutz und Behörden.

I. Nach dem Kriege hatten gefährliche Seuchen: Ploz und Beschälseuche der Pferde, Lungenseuche der Kinder, Hundetollwut und Pferderäude eine nie gekannte Verbreitung in Deutschland gefunden. Gegenwärtig sind die ersten 3 Seuchen getilgt, letztere auf vereinzelte Fälle eingeschränkt, ohne daß nennenswerte Verkehrsbeschränkungen erforderlich wurden und die Öffentlichkeit von den Bekämpfungsmaßnahmen viel erfuhr. Eine so rasche und erfolgreiche Bekämpfung ist bei der Maul und Klauenseuche viel schwieriger, und zwar lediglich deshalb, weil der Ansteckungsstoff schon während der Entwicklung der Krankheit, in der Inkubation, in stärkster Weise ausgeschieden wird und ungewöhnlich leicht verschleppbar und übertragbar ist. Dieser Tatsache muß unbedingt Rechnung getragen werden sowohl bei den Maßnahmen des Selbstschutzes als auch bei denen polizeilicher Natur, nur dann haben sie nachhaltigen Erfolg. Der Landwirt muß daher über die Arten der Verschleppung und die Herkunft des Ansteckungsstoffes unterrichtet sein. Wenn das mit Maul- und Klauenseuche angesteckte Tier offensichtlich erkrankt — Fieber, Speicheln, Störung des Wiederkauens und der Futteraufnahme, Nachlassen der Milchsekretion, Blasenbildung, — dann ist bereits der Keim der Ansteckung durch Speichel, Milch, Harn und Kot massenhaft ausgeschieden und stark verbreitet. Während der Winterzeit, in welcher die Ausbreitung durch den Weidegang und das Arbeiten mit Kühen wegfällt, erfolgt die Verschleppung der Seuche hauptsächlich:

1. durch Magermilch, die nicht vorschriftsmäßig auf 85° C erhitzt ist, durch Milchkanen, die nicht von innen und außen mit strömendem Wasserdampf desinfiziert sind, durch Milchwagen, die nicht gereinigt und desinfiziert werden;
2. durch das Decken von Kühen und Schweinen auf verseuchten Gehöften der Bullen- und Eberhalter;
3. durch den Verkehr mit Futtersäcken, die von verseuchten Gehöften ohne Desinfektion in Mühlen und Futtermittelhandlungen zurückgelangen;
4. durch Personen, die auf verseuchten Gehöften verkehrt haben, durch Tiere aller Art, die auf solchen Gehöften mit dem Ansteckungsstoff in Berührung gekommen sind;
5. durch im Handel befindliche Klauentiere aus verseuchten Ställen;
6. besonders durch Verheimlichung der Seuche, wobei erfahrungsgemäß niemals eine Reinigung und Desinfektion

stattfindet, das Gehöft Wochen und Monate lang einen unbefannten Seuchenherd bildet, gegen den weder von den Behörden noch von den Besitzern benachbarter Gehöfte Maßnahmen zum Schutze gesunder Bestände getroffen werden können.

Die Verheimlichung der Seuche und die fahrlässig verzögerte Anzeige muß einsichtige Landwirte, die mit Mühe und Kosten durch freiwillige Schutzmaßnahmen die Seuche ferngehalten haben, verbittern, wenn auf diese Weise ihre wertvollen Viehbestände betroffen und schwer geschädigt werden. Nicht nur der Ausbruch sondern auch der Verdacht der Seuche ist gemäß §§ 9, 10 des Viehseuchengesetzes unverzüglich anzuzeigen. Der Verheimlichung muß mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Von den Behörden aller Instanzen, aber auch von den berufenen Vertretern der Landwirtschaft, wird daher mit Recht gefordert, daß wenigstens die vorsätzliche Verheimlichung nicht mit Geld, sondern Freiheitsstrafen geahndet wird. Das Bewußtsein muß wieder durchdringen, daß die Unterlassung und Verzögerung der Seuchenanmeldung nicht bloß strafbar, sondern eine unverzeihliche Verfündigung gegen den Stand ist.

II. Die Bekämpfung der Seuche erfolgt in erster Linie im Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirtschaft, dann aber auch im Interesse der Volkswirtschaft. Die Verluste infolge der Seuche sind in dem Seuchengange 1920/21 auf 475 Millionen Mark berechnet, wobei die mit den polizeilichen Verkehrsbeschränkungen notwendig verbundenen wirtschaftlichen Schäden, insbesondere die Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufs von Schlachtfleisch sowie Zug- und Zuchttieren nicht berücksichtigt sind. Die Landwirtschaft selbst verlangt daher ein tatkräftiges Vorgehen und ist bereit, in enger Verbindung mit den Behörden deren Maßnahmen zu unterstützen und selbst freiwillig Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen bestehen in der Abkapselung des verseuchten Gehöftes bzw. des verseuchten Bezirkes durch Verkehrssperren gegenüber den gesunden Bezirken. Ihre Anordnung erfolgt, wenn die Seuche ausgebrochen ist.

Der Selbstschutz besteht in der freiwilligen Abkapselung des noch nicht verseuchten Gehöftes gegenüber den verseuchten oder gefährdeten Bezirken. Das Wichtigste ist, den Stall abzusperrern und die Eingänge täglich wiederholt mit Sulfolipuidlösung zu begießen.

Zum Selbstschutz haben sich ferner folgende Einzelmaßnahmen, in Merkblattform kurz gefaßt, bewährt.

1. Allen Hausgenossen ist das Betreten der Seuchengehöfte streng zu untersagen. Das Seuchengehöft ist bis zur erfolgten Desinfektion ein Seuchenherd.

2. Fremden Personen ist das Betreten der eigenen Stallungen durch ein Schild: „Eintritt verboten“ zu untersagen. Die Ställe sind möglichst verschlossen zu halten. Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und die Eingänge zum Gehöfte sind möglichst mit Sulfolipuidlösung wiederholt täglich zu begießen. Vor der Türe zur Wohnung ist ein mit dem gleichen Mittel getränkter Sack auszubreiten.

3. Angekaufte oder auf fremden Gehöften gebedete Rinder und Schweine sind vor dem Verbringen in den Stall wenigstens an den Gliedmaßen mit kräftiger, warmer Sodalösung gründlich zu reinigen und mit

Sulfolipuidlösung nachzuwaschen; angekaufte Tiere sind hiernach mindestens 14 Tage gesondert aufzustallen und getrennt zu füttern

4. Futtersäcke sind sofort nach dem Abladen auszusütten, im Wagenschuppen zu lagern und vor weiterer Benutzung auszukochen oder zu desinfizieren.

5. Der Milchlieferant soll selbst dafür sorgen, daß die Molkerei die Magermilch vorschriftsmäßig erhitze und die Milchkannen und den Wagen desinfiziert. Kannen, die Spuren von Milch erkennen lassen, sollen mit heißem Wasser innen und außen gereinigt werden.

6. Wenigstens den Jungtieren (Kälbern und Ferkeln) soll die Milch während der gefährdeten Zeit aufgekocht gereicht werden

7. Bei jedem Verdacht der Seuche ist ohne Verzug ein Tierarzt zuzuziehen. Die rechtzeitig ausgeführte Heilimpfung schützt vor Verlusten und vermindert die Nachteile erheblich. Die sofortige Heilimpfung des Rinderbestandes und Schutzimpfung der Kälber und Ferkel ist das wirksamste Mittel, um den Verlauf zu mildern und abzukürzen.

III. Die frühzeitige Ausscheidung und rasche Verbreitung des ungemein leicht übertragbaren Ansteckungstoffes machen es erklärlich, daß zur wirksamen Bekämpfung der Seuche die unverzügliche Anmeldung bei der Dispolizeibehörde unerlässlich ist. Sobald die Sperrmaßnahmen auf dem Gehöft sachgemäß durchgeführt werden, findet selten noch eine Verschleppung statt, so daß auch das Ubergreifen von dem Kuhstall auf die Schweinestallung oder umgekehrt verhindert werden kann. Ebenso wichtig ist naturgemäß auch die Vernichtung des Ansteckungstoffes durch sorgfältige und rechtzeitige Reinigung und Desinfektion. Die Desinfektion der Kuhstallung soll im allgemeinen 7 Tage nach dem Auftreten der Krankheitserscheinungen bei dem zuletzt erkrankten Tiere ausgeführt werden. Wiederholte Zwischendesinfektion ist empfehlenswert. Die Desinfektion der Schweinestallung darf erst erfolgen, wenn die Abheilung bei allen Tieren der einzelnen Buchten festgestellt ist. Der Ausbruch der Seuche unter den Schweinen sollte soweit wie möglich durch Vorsichtsmaßnahmen verhindert oder auf einzelne Buchten eingeschränkt werden, weil dadurch die Aufhebung der Sperre erheblich beschleunigt werden kann.

Nur durch ein verständiges, enges Zusammenarbeiten der Landwirtschaft mit den Behörden kann die Maul- und Klauenseuche mit Erfolg bekämpft, der Sperrbezirk frühzeitig eingeschränkt und die Sperrdauer erheblich verkürzt werden; nur auf diese Weise können die schweren Schäden und Verluste infolge der Maul- und Klauenseuche wirksam verhütet werden.

Breslau, den 26. März 1927.

Der Regierungspräsident.

[6233.] Vorstehende Bekämpfungsmaßnahmen werden mit Rücksicht auf den Seuchenausbruch in Teplitz wieder veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises haben für ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Wünstenberg, den 21. Juli 1930.

Der Landrat.

J. W.: Haunschild Kreisdeputierter.